

1. Instandsetzung von Wegen:

- 1.1 Bei der Planung und Ausführung der Wegeausbau-Vorhaben sind die Grundsätze der Richtlinie für den ländlichen Wegebau (RLW) der DWA, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Arbeitsblatt DWA-A904, Oktober 2005 in ihrer jeweils geltenden Fassung, zu beachten. Dazu gehört insbesondere:

Fahrbahnbreite mit beidseitiger Neigung von 3 bis 6 % (ausreichende Profilierung):	3,50 m bis 4,50 m befestigte Wegefläche
Kronenbreite des Weges	4,50 m bis 5,50 m
Lichter Raum (Lichtraumprofil):	mind. Kronenbreite x 4,50 m Höhe
Bankette:	jeweils mindestens 0,50 m
Anlage von Entwässerungsgräben:	soweit im Einzelfall notwendig
Durchmesser von Durchlässen:	Minstdurchmesser 40 cm
Tragschicht:	20 cm bis 50 cm verdichtet, in Abhängigkeit von Beanspruchung, Untergrund und Materialart (gem. Standardbauweise für den ländlichen Wegebau, DWA-A 904 Bild 8.3 a Zeile 2)
Deckschicht:	Die Deckschicht von mind. 5 cm (verdichtet) ist funktionsgerecht herzustellen. Ausschließlich zulässig: gebrochener Naturstein (mind. 40 % gebrochen)
Körnungsart	<u>Tragschicht:</u> nicht kleiner als 0/32; auch geeignet 0/45 bis 0/56 <u>Deckschicht:</u> nicht kleiner als 0/16 und max. 0/32

Die genannten Kriterien sind ortsbezogen unter Berücksichtigung des tatsächlichen Zustandes für das jeweilige Projekt zu bestimmen. Die konkrete Vorhabenbeschreibung ist der Bewilligungsbehörde (BWB) vor Baubeginn zur Kenntnis zu geben. Eine von den o.g. Kriterien abweichende Bauausführung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

Der Weg ist in einer Fahrspur und auf eine Tragfähigkeit von mindestens 11,5 Tonnen Achslast auszubauen (statisches Verformungsmodul $E_v^2 \geq 80 \text{ MN/m}^2$). Zum Nachweis der geforderten Tragfähigkeit ist je angefangene 500 laufende Meter ein einfacher Plattendruckversuch durchzuführen und die Ergebnisse der BWB vorzulegen. Die Umrechnung vom dynamischen zum statischen Verformungsmodul erfolgt grundsätzlich mit einem Faktor von 2. Auf dem Plattendrucknachweis ist das Wegebauvorhaben (Wegebezeichnung oder Gemarkung) zu vermerken.

Beim Ausbau und für die Dauer der Zweckbindung ist auf ein **ausreichendes Lichtraumprofil** und ausreichenden Abstand zu den angrenzenden Waldbeständen zu achten. Hier wird folgender Richtwert vorgegeben: Breite lichter Raum mind. 5,00 Meter. Das heißt, dass sich in diesem Raum von der Wegemitte beidseitig mind. 2,50 Meter keine Hindernisse, insbesondere Bäume, befinden dürfen. Nötigenfalls ist die Wegetrasse insbesondere durch Fällung zu dicht stehender

Bäume auf einer Breite von mindestens 5,00 Meter zu erweitern freizuhalten. Die Linienführung ist beizubehalten. Das Lichtraumprofil muss mindestens 4,50 Meter (auf Kronenbreite) betragen. Die Wegebenutzung ist nach Sturm- oder anderen Schadereignissen schnellstmöglich wieder herzustellen.

- 1.2 Die Materialverwendung erfolgt unter Einhaltung der Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Rohstoffen/Abfällen -Technische Regeln- der Ländergemeinschaft Abfall (LAGA 20, Stand 06.11.2003/ LAGA Teil II; **TR Boden**, Stand 05.11.2004) in der jeweils geltenden Fassung.

Insbesondere gilt:

- 1.2.1 Die Instandsetzung eines Weges ist nur dann förderfähig, wenn keine Instandsetzungsverpflichtungen, Dritter vorliegen.
- 1.2.2 Der Einbau von Material des Zuordnungswertes Z 0 ist uneingeschränkt möglich und somit grundsätzlich für den Einbau in besonders sensiblen Gebieten (**Trinkwasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete**, Naturschutzgebiete, FFH- Gebiete etc.) vorzusehen. In allen übrigen Gebieten ist Recyclingmaterial mit Zuordnungswert max. Z 1.1 als Tragschicht für den eingeschränkten offenen Einbau möglich. Die Verwendung von RC-Material mit dem Zuordnungswert Z.1.2 ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 1.2.3 Für die Deckschicht ist generell Naturstein mit einem gebrochenen Mindestanteil von 40 Prozent zu verwenden.
- 1.2.4 Für das verwendete Wegebaumaterial ist spätestens im Verwendungsnachweis ein Materialzertifikat zur Fremdüberwachung des Herstellers beizubringen, das - gerechnet vom Beginn der Ausführung - nicht älter als sechs Monate sein darf.
- 1.2.5. **Zusätzlich ist ein Zertifikat vom tatsächlich eingebrachten Material erforderlich.** Die dazu gehörigen Proben sind gemäß LAGA-Bestimmungen PN 98 zur Mischprobenbildung entweder während oder nach Projektfertigstellung auf der/den Baustelle(en) zu entnehmen.
- 1.2.6. Die Zertifikate haben die Einordnung in die LAGA- Zuordnungswerte Z 0 bzw. Z 1.1 gemäß **TR Boden** klar auszuweisen.
- 1.2.7. Natursteinmaterial bedarf keiner Nachweisführung durch Materialzertifikate. Voraussetzung ist, dass es sich um die Erstverwendung handelt. Vom ausführenden Betrieb ist eine Konformitätserklärung zur Art und Herkunft des gelieferten Materials zu verlangen und der Behörde vorzulegen.
- 1.3 Die Lieferungen (Lieferscheine) sind je Materialart aufzulisten und die Summe je Materialart ist zu ziehen.
2. Über die Investition hinaus reichende Aufwendungen zur Pflege und Unterhaltung von Wegen sind nicht förderfähig.
3. Der Wegeverlauf ist in der beiliegenden Karte zu kennzeichnen; die Karte ist Bestandteil des Bescheides.
4. Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von **12 Jahren (Zweckbindungsfrist)**

ab Fertigstellung und erfolgter letzter Zuwendungszahlung nicht ordnungsgemäß unterhalten und dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

5. In Schutzgebieten sind die dort geltenden Bestimmungen bei Ausführung des Wegeausbaus zu beachten, sofern diese nicht bereits Bestandteil naturschutzfachlicher Genehmigungen gemäß Nummer III.4.3 der Richtlinie sind.
6. Sofern andere Bestimmungen, insbesondere die des Wasser- oder Naturschutzrechts, die Benutzung von RC-Material ausschließen, ist der Weg in seiner Gesamtheit oder in Teilen mit Naturstein herzustellen.
7. Als Anlage zum Auszahlungsantrag i. V. m. dem Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde einzureichen:
 - eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen mit den als Anlage beigefügten Originalrechnungen (Inhalt und Form gem. § 14 UStG).
Anmerkung: Die Rechnung soll ein dem Förderprojekt zuordenbares Merkmal (Geschäftszeichen/Aktenzeichen) haben, Mengenangabe sind in Tonnen anzugeben und die instandgesetzten laufenden Meter sind auszuweisen.
 - Zahlungsbelege in Form von Kopien der Kontoauszüge; die Anerkennung von Quittungen über Barzahlungen erfolgt nur im begründeten Ausnahmefall bis zu einer Höhe von 500 Euro.
 - Eine Auflistung der Lieferscheine (Nr., Tonnen je Lieferschein, Datum, Uhrzeit, Herkunftsort – Lagerplatz mit Bezug zum Materialzertifikat, Summe Tonnen je Materialart und LAGA-Einstufung gem. TR Boden).
 - Die Erklärung zur Eigenkontrolle der Materiallieferungen bei Naturstein (Konformitätserklärung).
 - Das Materialzertifikat zur Fremdüberwachung des Lieferbetriebes, ggf. auch mehrere Zertifikate bei verschiedenen Lagerorten (Probenahme/n nicht älter als **sechs Monate** vor Einbau).
 - **Ein zweites Materialzertifikat** über das Material, dessen Probenahme auf der Baustelle während bzw. nach dem Einbau erfolgte.
 - Das Prüfergebnis von mindestens einem Plattendruckversuch je 500 lfdm gebauten Weges.
 - Die Kartendarstellung des fertig gestellten Projektes mit Markierung des Anfangs und Endes.
 - Foto(s) von der aufgestellten Erläuterungstafel ab 50.000 Euro Gesamtkosten (Publizitätspflicht).
 - Die Erklärung zum Interessenkonflikt.
 - Ein Bildschirmabdruck (Screenshot) der Veröffentlichung auf der eigenen Website bezüglich Merkblatt Publizität, wenn die Website gewerblich genutzt wird.
 - Vergabeunterlagen, wenn eine Ausschreibung notwendig ist (öffentliche Antragsteller).
 - Anlage 14, wenn nur drei Angebote einzuholen waren (private Antragsteller).
 - Die Veröffentlichung (ex-ante) zur Binnenmarktrelevanz/Transparenz bzw. die Begründung des Ausschlusses der Binnenmarktrelevanz (öffentliche Antragsteller).
 - Die Veröffentlichung nach Auftragsvergabe (ex-post) bei freihändiger Vergabe ab 15.000 Euro netto oder beschränkter Ausschreibung ohne Teilnehmerwettbewerb ab 25.000 Euro netto (öffentliche Antragsteller)

Abweichungen der Wegstrecke von der Planung bedürfen der Genehmigung durch die BWB und sind im Voraus mitteilungs-pflichtig. Die beabsichtigte Abweichung ist zu begründen. Für die Bewilligung einer Abweichung der Wegführung oder einer abweichenden Bauausführung im Rahmen eines Änderungsbescheides ist eine Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde notwendig.